



Kooperationsvereinbarung

zwischen den

akademischen Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Fakultät Ulm

bzw. den Betriebsstätten der Kliniken Ostalb gkAÖR

(im Folgenden: Kliniken),

und der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (im Folgenden: PH SG)

Präambel

Die Kliniken Ostalb und die PH SG kooperieren im Rahmen des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs (BSc) Pflegewissenschaft im Bereich der Praxis bezogenen Qualifizierung, auch zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben für die staatliche Berufsankennung „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ und zur Ausübung selbständiger Heilkunde.

§ 1 Gemeinsame Kommission

Für die Klärung von Fragen und Koordinierung im Zusammenhang mit der Durchführung der Praxisphasen des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft bilden die Kliniken und die PH SG eine gemeinsame Kommission, der bis zu drei Personen der Kliniken und bis zu zwei Personen der PH SG angehören. Diese Kommission benennt eine/n Organisationsverantwortliche/n, die bzw. der den Kliniken angehört und die Koordination und Organisation verantwortet. Aufgaben dieser Kommission und der/des Organisationsverantwortlichen sind u.a.:

- Fragen im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für die Praxisphasen
- Koordinierung der Praxisphasen von Seiten der Kliniken und der PH SG einschließlich der Einsätze bei den Kooperationspartnern (z.B. ambulante Pflegedienste, psychiatrische, rehabilitative und stationäre geriatrische Pflege) unter Modulverantwortung der PH SG
- Abstimmung von Änderungen/Ergänzungen der Praktikumsverträge
- Klärung der Zuständigkeit für die Anmeldung zur Prüfung beim Regierungspräsidium Stuttgart
- Unterstützt den Evaluierungsprozess des Pilotprojektes (Hierbei wird u.a. geprüft, ob das hauseigene Beurteilungssystem für Gesundheits- und Krankenpflegeschüler/innen auch bei den Studierenden genutzt werden soll).

§ 2 Verteilungsquoten

Grundsätzlich werden die Studierenden verhältnismäßig gleich und exklusiv den drei Klinikstandorten der akademischen Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Fakultät Ulm im Ostalb-

kreis für ihre Pflichtpraktika zugeordnet. Zur Erfüllung der Anteile werden sich die Kliniken auch der Kooperationspartner/innen, die zur Abdeckung aller notwendigen Praxisinhalte (u.a. ambulante Pflege) erforderlich sind, bedienen und die dortigen Praktika vereinbaren und koordinieren. Sofern abweichende Verteilungsquoten zur Anwendung kommen sollen, werden diese vom Vorstand der Kliniken in Abstimmung mit der Studiengangleitung BSc Pflegewissenschaft der PH SG frühzeitig, möglichst sechs Monate vor dem Beginn der Praxisphasen, festgelegt. Hierbei können mit Einvernehmen der Kliniken auch Standorte außerhalb des Ostalbkreises Berücksichtigung finden.

§ 3 Einsatz des akademischen Personals der PH SG in den Kliniken

Im Rahmen der Praxisphasen ist es dem akademischen Personal der PH SG gestattet entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch zum BSc Pflegewissenschaft in den Kliniken die Studierenden anzuleiten und zu begleiten. Geschieht dies anstelle einer Praxisanleiterin oder eines Praxisanleiters der Kliniken, ist der Einsatz im Voraus mit der für die Praxisphasen der Studierenden verantwortlichen Person der Kliniken (§ 1) abzustimmen.

§ 4 Abbruch von Praktika zum Schutz von Patientinnen und Patienten

Zum Schutz von Patienten/innen kann es ausnahmsweise erforderlich werden, dass die Akademischen Lehrkrankenhäuser (Ostalb-Kliniken) Praktikanten/innen von der weiteren Krankheitsbehandlung ausschließen (Abbruch des Praktikums). Dieser Fall ist in der Studienordnung geregelt. Der Abbruch eines einzelnen Praktikums hat nicht automatisch die Exmatrikulation zur Folge.

§ 5 Skills Labs

Die Kliniken richten in Abstimmung mit der PH SG Skills Labs ein, bis Ende 2018 mindestens einen Raum. Diese können von dem akademischen Personal mit Studierendengruppen, zu mit der Leitung der Gesundheits- und Krankenpflegeschule abgestimmten Zeiten und in dem gemäß Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch zum BSc Pflegewissenschaft notwendigen Umfang genutzt werden. Die gemeinsame Nutzung mit Medizin-Studierenden im Praktischen Jahr in den Kliniken wird ausdrücklich begrüßt. Für das Nutzungsrecht beteiligt sich die PH SG an der Erstausrüstung von Skills Labs in den Kliniken mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 30.000 € einmalig. Die beschafften Gegenstände (Möblierung, Lehrmittel und sonstige bewegliche Vermögensgegenstände) bleiben Eigentum der PH SG und kommen im Wege der Dauerausleihe in den Skills Labs der Kliniken zum Einsatz. Ersatzbeschaffungen werden entsprechend den Abschreibungszeiträumen von der PH SG eingeplant. Ergänzungen sind möglich.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen, die Festsetzung der Prüfungstermine und die Erfüllung der sonstigen durch die Studien- und Prüfungsordnung des BSc Pflegewissenschaft zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Ihm gehören mindestens je ein/e Vertreter/in der Kliniken sowie des Regierungspräsidiums an.

§ 7 Lehraufträge

Nach Landeshochschulgesetz können zur Ergänzung des Lehrangebotes Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung, dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Der Lehrauftrag umfasst Vor- und Nachbereiten der Vorlesung, die Vorlesung, die Aufgabenstellung,

Aufsicht und Korrektur der Leistungsnachweise und Prüfungen (einschl. Wiederholungsprüfungen), soweit dies in der Lehrauftragserteilung geregelt ist. Lehraufträge für Lehrveranstaltungen einschließlich Prüfungsverpflichtungen an der PH SG, die durch geeignetes Klinikpersonal erbracht werden sollen, sind über das Institut Pflegewissenschaft der PH SG nach dem im Hause üblichen Verfahren zu beantragen und direkt mit dem Klinikpersonal abzuschließen.

§ 8 Wirksamkeit und Laufzeit

- (1) Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Zustimmung der zuständigen Gremien der Kliniken und der PH SG.
- (2) Diese Kooperationsvereinbarung beginnt zum 01.10.2017 und hat zunächst eine Laufzeit bis 31.03.2021.
- (3) Über eine Verlängerung der Kooperation wird von den zuständigen Gremien bis spätestens zum 31.12.2019 entschieden. Hierbei sind insbesondere das neue Pflegeberufgesetz sowie Fragen der Ausbildungsfinanzierung zu berücksichtigen. Kommt es zu keiner Verlängerung sind sich beide Kooperationspartner heute schon einig, geeignete Regelungen zu vereinbaren, die den am 31.12.2019 immatrikulierten Studierenden ermöglichen das Studium ordnungsgemäß zu Ende zu führen.

§ 9 Finanzierungszusagen

Für die Laufzeit gemäß § 8 Abs.2 dieser Vereinbarung sagt die PH SG den Kliniken ein Gesamtbudget von 150.000 € zu, das in Jahresbeträgen von 50.000 € in 2018, 2019 und 2020 zugewiesen wird. Im Gegenzug sagen die Kliniken die nach Studien- und Prüfungsordnung des BSc Pflegewissenschaft sowie die zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben für die staatliche Berufsanerkennung „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ notwendige Praxisanleitung und Prüfungen in den Kliniken zu. Gleichzeitig sagen die Kliniken die Koordinierung der Praxisphasen und Prüfungen insgesamt im Sinne von § 1 und § 2 dieser Vereinbarung zu.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen nichtig oder anfechtbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind so anzuwenden bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst exakt erreicht wird. Das gilt auch für eventuelle ergänzungsbedürftige Lücken.

Aalen, den
für die Kliniken

Schwäbisch Gmünd, den
für die Pädagogische Hochschule